

Satzung des Film-Foto-Video-Clubs Schwarzenbruck

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Film-Foto-Video-Club“ und hat seinen Sitz in Schwarzenbruck. Nach einem eventuellen, derzeit nicht beabsichtigten Eintrag in das Vereinsregister tritt zum Vereinsnamen noch der Zusatz „e.V.“.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste satzungsgemäßigte Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr 1985. Für das Kalenderjahr 1984 findet die Satzung rückwirkend sinnngemäße Anwendung.

§ 2

Zweck und Ziel des Clubs

Der Club verfolgt

1. die gemeinsame Pflege, Förderung und Ausübung der Hobbies Filmen, Fotografieren und Videografieren für Amateure.
2. Die Pflege und Förderung der Weiterbildung seiner Mitglieder im ausgeübten Hobby.
3. Die Pflege und Förderung von Beziehungen zu Personen und Gemeinschaften mit gleicher Zielsetzung.
4. Der Club ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
5. Der Club finanziert sich durch Beiträge und Spenden.
6. Die Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Clubs.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
8. Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks muß über die Verwendung des Clubvermögens eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschließen.

§ 3

Clubämter

1. Die Clubämter sind Ehrenämter
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann nach einstimmigem Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall eine Aufwandsentschädigung beschlossen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Die Beitrittserklärung ist unter Angabe der persönlichen Daten schriftlich einzureichen. Das Mindestalter ist 16 Jahre.
2. Mit der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest.
4. Die Mitglieder sind mit der Speicherung ihrer Daten gem. Aufnahme-Antrag einverstanden; diese werden ausschließlich zu Vereinszwecken verwendet und an Dritte grundsätzlich nicht weitergegeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und Bestrebungen des Clubs nach Kräften zu unterstützen und sich selbst am Clubleben zu beteiligen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen des Clubs teilzunehmen, wie kostenlose Nutzung der vorhandenen Einrichtungen, Beratung und Schulung.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod des Mitglieds
 - b) freiwilliger Austritt
 - c) Streichung aus der Mitgliedsliste
 - d) Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muß schriftlich bis zum 30. September gemeldet sein.
3. Mitglieder, die ihren Beitrag nicht bis zum Schluss des Geschäftsjahres entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, wie grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Clubs.

§ 7 Club – Organe

Organe des Clubs sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
- c) Schriftführer
- d) Schatzmeister
- e) Den Gruppenleitern wenn sie nicht bereits a) bis d) angehören

§ 9 Geschäftsbereich des Vorstandes

1. Der 1. Vorsitzende ist der geschäftsführende Vorstand. Er vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich. Im Verhinderungsfall vertritt der 2. Vorsitzende den Club zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
2. Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar jeweils für die Dauer von 3 Jahren (außer Abs. 5.). Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus dem Kreis der Mitglieder.
5. Die Mitglieder wählen in der Gruppe (Film, Foto, Video) jeweils ihre/n Gruppenleiter/in auf unbestimmte Zeit. Diese/r Gruppenleiter/in wird automatisch Vorstandsmitglied.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag. In dringenden Fällen ist der erste Vorsitzende berechtigt, allein zu entscheiden. Er ist verpflichtet, die Angelegenheit der nächsten Vorstandssitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr statt, und zwar möglichst im ersten Vierteljahr des Jahres. Der Vorstand lädt hierzu unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich 14 Tage vorher ein.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Genehmigung des Jahresabschlusses
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Neuwahl des Vorstandes
- d) Satzungsänderungen
- e) Die Festsetzung der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge
- f) Die Auflösung des Clubs

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle der Wahl das Los und in anderen Fällen die Stimme des 1. Vorsitzenden. Für die Auflösung des Clubs ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind bis zum 1. Dezember des Vorjahres zu stellen, dass sie bei der Einladung zur Mitgliederversammlung berücksichtigt werden können. Die Anträge sind schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 14

Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann Personen, die den Zweck des Clubs in besonderem Maße gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft begründet keine Rechte und Pflichten nach dieser Satzung. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann vom Vorstand in begründeten Fällen zurückgenommen werden.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 3. Februar 2010 (letzte Änderung) beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Soweit diese Satzung keine einschlägige Bestimmung enthält und für den Fall, dass eine Satzungsbestimmung geltendem Recht widerspricht, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechend.
